



0054/2016

9.5.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Richtlinie der EU über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung

Brian Hayes (PPE), Neena Gill (S&D), Deirdre Clune (PPE), Roberta Metsola (PPE), Frédérique Ries (ALDE), Alberto Cirio (PPE), Catherine Bearder (ALDE), Karin Kadenbach (S&D), José Inácio Faria (ALDE), Soledad Cabezón Ruiz (S&D), Giovanni La Via (PPE)

Fristablauf: 9.8.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Richtlinie der EU über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung¹

1. Mit der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung sollen alle EU-Bürger gleichermaßen in den Genuss einer hochwertigen Gesundheitsversorgung kommen.
2. Laut dieser Richtlinie haben Patienten das Recht auf eine medizinische Behandlung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der EU und Anspruch auf Erstattung eines Teils der Kosten oder des gesamten Betrages.
3. Die Kommission ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die meisten Menschen kaum Kenntnis davon haben, dass sie Leistungen der Gesundheitsversorgung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, trotz der Bemühungen, die Bürger über ihre Rechte in Bezug auf die Gesundheitsversorgung gemäß dieser Richtlinie aufzuklären.
4. Laut einem Bericht der Kommission halten sich weniger als zwei von zehn Bürgern für angemessen darüber informiert, dass sie diese Rechte geltend machen können.
5. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert,
 - a. ihre Bemühungen um Aufklärung deutlich zu intensivieren, um die EU-Bürger dafür zu sensibilisieren, dass sie Leistungen der Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat der EU in Anspruch nehmen können;
 - b. die Informationskampagnen EU-weit zu koordinieren, damit das Recht der Bürger auf eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung stärker ins Licht gerückt wird;
 - c. besondere Aufmerksamkeit den Mitgliedstaaten zu widmen, in denen diese Richtlinie am wenigsten bekannt ist.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.